

IV ZR 191/62

2538 007

Verkündet am
30. Januar 1963

Hoepe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dolly M [REDACTED] geb. J [REDACTED],
[REDACTED], D [REDACTED] Ma [REDACTED], S [REDACTED] R [REDACTED] / I [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] - [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 23. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
6. April 1962 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1889 in der Provinz Posen geborene jüdische Klägerin begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit.

Sie war in erster Ehe mit einem Freiherrn von K[REDACTED] verheiratet. Nachdem die Ehe geschieden worden war, heiratete sie den Mitinhaber des U[REDACTED]-Verlags, Franz U[REDACTED]. Diese Ehe wurde durch Urteil des Kammergerichts vom 1. März 1937 geschieden. Anfang 1938 heiratete sie zum dritten Male, und zwar den italienischen Major Filiberto M[REDACTED]. Durch diese Heirat erwarb sie die italienische Staatsangehörigkeit. Als sie im August 1938 gewarnt worden war, daß ihr Maßnahmen durch die politischen Dienststellen drohten, verließ sie Deutschland und wohnt seitdem in Italien.

Sie hat behauptet, sie sei nach der Besetzung Italiens durch deutsche Truppen ständigen Aufregungen ausgesetzt gewesen. SS-Leute hätten nach ihr gesucht, und sie sei gezwungen gewesen, den Aufenthaltsort häufig zu wechseln und illegal zu leben. Durch diese Aufregungen habe sie sich ein Herzleiden und chronische Bronchitis zugezogen.

Das Entschädigungsamt hat die Klägerin durch Dr. V[REDACTED] in G[REDACTED] untersuchen lassen. Dieser hat bei ihr Arrhythmia cordis und chronische Bronchitis festgestellt. Er hat die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei ihr auf 60 % am 1. November 1953 und auf 100 % am Tage der Untersuchung (13. August 1960) festgesetzt und sein Gutachten weiter dahin abgegeben, daß hiervon 44 % verfolgungsbedingt seien. Das Entschädigungsamt hat trotzdem den

- 3 -

Entschädigungsanspruch der Klägerin abgelehnt, da diese die Voraussetzung des § 4 BEG nicht erfülle. Es hat ihr aber im Wege des Härteausgleichs ein Heilverfahren für Herzmuskelschaden, Herzreizleitungsstörung, Bluthochdruck und chronische Bronchitis und ab 1. Februar 1961 eine monatliche Rente von 554 DM bewilligt. Darüber hinaus hat er ihr noch eine einmalige Beihilfe von 10 504,85 DM für die vorhergehende Zeit gewährt.

Die Klägerin hat Klage auf Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente nach den Bestimmungen des BEG erhoben, jedoch unter Anrechnung der ihr aus dem Härtefonds gewährten Leistungen.

Sie hat beantragt,

den Bescheid des Entschädigungsamtes Berlin vom 20. Januar 1961 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen,

1. an sie unter Anrechnung der auf den Gesundheitsschaden aus dem Härtefonds bereits bewirkten Leistungen
 - a) eine Gesundheitsschadensrente für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. Juni 1961 im Gesamtbetrage von 52 915,10 DM, ab 1. Juli 1961 monatlich 554 DM,
 - b) eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 1. Januar 1945 bis 31. Oktober 1953 in Höhe von 24.515,70 DM zu zahlen,
2. ihr Heilverfahren nach Maßgabe der Vorschriften für die Unfallfürsorge der Bundesbeamten zu gewähren.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

I.

Das Oberlandesgericht hat den Entschädigungsanspruch der Klägerin daran scheitern lassen, daß diese nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG im Jahre 1938, als sie ihren Wohnsitz nach Italien verlegt habe, dorthin "ausgewandert" sei; denn sie sei in das Land ihrer Staatsangehörigkeit übergesiedelt. Es komme weder darauf an, ob die Klägerin irgendwelche Bindungen zu Italien gehabt habe, noch seien die Umstände erheblich, durch die sie die italienische Staatsangehörigkeit erworben habe. Durch ihre Heirat mit einem italienischen Staatsangehörigen habe die Klägerin bereits die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit in diesem Staat verbundene Vorzugsstellung erlangt. Ihre Behauptung, sie habe die Ehe mit M. nur zum Schein geschlossen, um durch den Erwerb der italienischen Staatsan-

gehörigkeit vor Verfolgungen geschützt zu sein, sei also unerheblich. Entscheidend sei allein, daß sie bei der Übersiedlung nach Italien die italienische Staatsangehörigkeit besessen habe. Ihr Vortrag widerspreche sich auch; denn sie könne nicht behaupten, die Ehe sei nur zum Schein geschlossen, wenn sie andererseits behauptete, diese Eheschließung habe den Sinn gehabt, sich durch den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit vor Verfolgungen zu sichern. Wenn das, wie es glaubhaft sei, der Sinn der Eheschließung gewesen sei, so sei die Eheschließung keine "Scheinehe", sondern durchaus ernst gemeint gewesen.

Ob anders zu entscheiden wäre, wenn die Klägerin zunächst, als sie noch unverheiratet gewesen sei, den Auswanderungsentschluß gefaßt und dann die Ehe mit einem Italiener geschlossen hätte, um leichter auswandern zu können, wenn also die Eheschließung mit einem Italiener lediglich ein Mittel gewesen wäre, um auswandern zu können, könne auf sich beruhen, weil die Klägerin derartiges nicht vorgetragen habe. Der Vortrag der Klägerin gehe lediglich dahin, sie habe in Deutschland einen Italiener geheiratet, um daselbst vor Verfolgungen gesichert zu sein, und erst später, auf eine besondere Warnung hin, den Entschluß gefaßt, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit, nach Italien, auszuwandern.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis begründet; denn dem Verfolgten kann die Anerkennung als "Auswanderer" und das Recht auf Entschädigung nicht versagt werden, wenn er die fremde Staats-

angehörigkeit aus Verfolgungsgründen erworben hat.

1. Mit Recht vertritt allerdings das Oberlandesgericht die Auffassung, eine Auswanderung liege nicht vor, wenn ein verfolgter Ausländer in das Land seiner Staatsangehörigkeit übersiedele, selbst wenn er mit diesem Zufluchtslande nur durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden sei. Hieran hat der erkennende Senat, auch gegenüber abweichenden Meinungen (vgl. insbesondere: Urteil des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 29. Juni 1962, RZW 1962, 447 Nr. 11), stets festgehalten (Urteile vom 13. Juni 1962 - IV ZR 58/62 -, RZW 1962, 497 Nr. 8, und vom 31. Oktober 1962 - IV ZR 116/62 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

2. Wie im Urteil vom 13. Juni 1962 (aaO S. 497) ausgeführt, würde es jedoch dem Grundsatz der Gerechtigkeit widersprechen, einem Verfolgten die Anerkennung als "Auswanderer" im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG und damit das Recht auf Entschädigung zu versagen, wenn er die fremde Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen erworben hat. Denn es kann nicht rechtens sein, dem Verfolgten eine Handlung - hier den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit - zum Nachteil gereichen zu lassen, die ihren Grund in der begründeten Furcht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen hatte. Eine solche Schutzmaßnahme kann sich für den Verfolgten im Bereiche der Entschädigung nicht nachteilig auswirken. Die Bundesrepublik kann sich der Entschädigungspflicht nicht mit der Begründung entziehen, die Klägerin sei als italienische Staatsangehörige nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG "ausgewandert", wenn der Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit auf der begründeten Furcht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhte, die gemäß §§ 1,

2 BEG gerade die rechtliche Grundlage der Entschädigung darstellen.

3. Es fehlt jedoch bisher, weil vom Standpunkt des Oberlandesgerichts aus nicht erheblich, an hinreichenden tatsächlichen Feststellungen dafür, daß der von der Klägerin vorgetragene Grund für den Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft im Wege der Eheschließung maßgebend war. Das Berufungsgericht hat zwar die Behauptung der Klägerin als glaubhaft angesehen, diese Eheschließung habe den Sinn gehabt, sich durch Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit vor Verfolgungen zu sichern, andererseits aber den Vortrag der Klägerin auch als in sich widerspruchsvoll erklärt. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Feststellungen sind daher noch zu treffen.

III.

Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Bundesrichter Dr. Loewenheim Dr. Graf
Wilden ist er-
krankt und daher
verhindert zu
unterschreiben
Ascher